

EINGEGANGEN  
27. Mai 2011  
Landesbüro

Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen



SV 2 - 06.77 LEP

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1 - 3  
48143 Münster

Regionalverband Ruhr  
Kronprinzenstraße 35  
45128 Essen

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln

Landkreistag NRW  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW  
Kaiserswerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf

Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen  
Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter  
Siebengebirgsstr. 200  
53229 Bonn

24. Mai 2011  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
III B 4 - 30.56.03.01

RA Sascha Wisniewski  
Telefon 0211 837-1266  
Telefax 0211 837-1549  
sascha.wisniewski@stk.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
Telefax 0211 837-1150  
poststelle@stk.nrw.de  
www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704 709

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband  
Schorlemerstr. 15  
48143 Münster

Seite 2 von 2

Rheinischer Landwirtschaftsverband  
Rochusstr. 18  
53123 Bonn

Landesarbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energien NRW  
Nordstraße 9  
59555 Lippstadt

### **Entwurf eines Leitfadens zum Umgang mit nicht privilegierten Biogasanlagen in der Regional- und Bauleitplanung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Besprechung zum Entwurf des o.a. Leitfadens lade ich ein für

**Dienstag, 21. Juni 2011, 10.00 Uhr.**

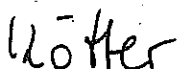
Die Besprechung findet statt in der 4. Etage Ost, Raum 54 (Europa) im  
Stadttor 1, 40190 Düsseldorf.

Anbei erhalten Sie ebenfalls den für die Besprechung ressortabge-  
stimmten Entwurf des Leitfadens zum Umgang mit nicht privilegierten  
Biogasanlagen in der Regional- und Bauleitplanung vom 5. Mai 2011.

Wegen des begrenzten Raumangebotes bitte ich die Vertreter von  
Behörden und Einrichtungen des Landes, die Teilnehmerzahl auf  
höchstens 2 Personen zu beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kirsten Kötter

## **Leitfaden zum Umgang mit nicht privilegierten Biogasanlagen in der Regional- und Bauleitplanung**

### **1. Allgemeines**

Der Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung zum Schutz des Klimas und der Ersatz der endlichen fossilen Ressourcen ist eine wichtige energiepolitische Aufgabe in Nordrhein-Westfalen. Dabei spielen Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz ebenso eine zentrale Rolle wie die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger für die Energieerzeugung. Ein wichtiger Baustein beim Ausbau der erneuerbaren Energien ist die Biomasse mit Potentialen für die Erzeugung von Wärme, Strom und Kraftstoffen (Biomasseaktionsplan/Bioenergie.2020 NRW).

#### **1.1 Anlass**

In Nordrhein-Westfalen entstanden in den letzten Jahren zahlreiche Biogasanlagen, überwiegend im Außenbereich, in denen i.d.R. landwirtschaftliche Reststoffe, z.B. Gülle, und Energiepflanzen, z.B. Mais, energetisch verwertet werden. Zu unterscheiden sind Biogasanlagen, die das Gas direkt in ein Gasnetz einspeisen bzw. einem Blockheizkraftwerk zuleiten und Biogasanlagen, die vor Ort eine Verstromung vornehmen. Die Entwicklung der Biogasanlagen wird maßgeblich durch die Einspeisevergütung für Strom aus Biomasse gefördert, die im Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelt ist.

In § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) definiert der Bundesgesetzgeber für Vorhaben der energetischen Nutzung von Biomasse einen Privilegierungstatbestand. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d) BauGB ist die Privilegierung einer Biomasseanlage u.a. von ihrer installierten elektrischen Leistung abhängig.

Durch den Einsatz modernerer Technik zur rentableren Erzeugung von Energie aus Biomasse wird die Effizienz vorhandener Biogasanlagen gesteigert. In der Folge kommt es zu einer Erhöhung der elektrischen Leistung. Überschreitet die Anlage nach einer Nachrüstung die in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d) BauGB festgelegte Leistungsgrenze, verliert sie ihre Privilegierung.

Neben dieser Entwicklung werden zunehmend auch Standorte für Biogasanlagen nachgefragt, die die Leistungsgrenze des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d) BauGB von vorneherein überschreiten. Dabei kann es sich um ein Vorhaben mehrerer Landwirte handeln, die jeder für sich eine privilegierte Biogasanlage errichten könnten, aber u.a. aus Gründen der höheren Energieeffizienz eine größere Biogasanlage gemeinsam betreiben wollen. Der Bau einer größeren nicht privilegierten Biogasanlage anstelle mehrerer kleiner privilegierter Biogasanlagen kann zur Minderung der Umweltauswirkungen beitragen.

## **1.2 Inhalt**

Der Leitfaden bezieht sich auf Biomasseanlagen, in denen durch Fermentation von Biomasse Energie erzeugt wird (Biogasanlagen). Als Standorte für diese Anlagen eignen sich aufgrund ihrer Einordnung als gewerblich/ industrielle Anlagen i.d.R. regionalplanerisch festgelegte Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und Arrondierungen von GIB im Rahmen der Parzellenunschärfe des Regionalplans. Im Einzelfall kann es aber aufgrund von im GIB vorhandenen Nutzungen sowie von Emissionen (insbesondere Geruchsbelästigung) und Verkehrsbelastungen, die von Biogasanlagen ausgehen können, notwendig sein, Standorte im Außenbereich in Betracht zu ziehen (s. Nr. 3.2).

Andere Biomasseanlagen, in denen Biomasse z.B. verbrannt wird oder in denen Biokraftstoffe hergestellt werden, sind nicht Gegenstand dieses Leitfadens. Derartige Anlagen weisen keine übermäßigen Geruchsemissionen auf und sind daher als gewerblich/ industrielle Nutzungen einzustufen, die i.d.R. in regionalplanerisch festgelegten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bzw. in bauleitplanerisch gesicherten Gewerbe- oder Industriegebieten anzusiedeln sind.

Der Leitfaden befasst sich auch nicht mit Biomasseanlagen zu Heizzwecken (Heizkraftwerke), die als untergeordnete Nebenanlagen im unbeplanten und beplanten Innenbereich gemäß § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) oder auf einer im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB festgesetzten Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung "Heizkraftwerk" zulässig sein können.

### **1.3 Adressaten**

Der Leitfaden gibt den Regionalplanungsbehörden – unterstützend zu den bestehenden Zielen der Raumordnung – weitere Kriterien an die Hand, die bei der raumordnerischen Beurteilung von Biogasanlagen helfen sollen. Der Leitfaden will sowohl der energiepolitisch gewollten Förderung der erneuerbaren Energien als auch dem bundes- und landesgesetzlichen Ziel, den Außenbereich vor weiterer Zersiedlung zu schützen, Rechnung tragen.

Für die Bauleitplanung zeigt der Leitfaden auf, wie nicht privilegierte Biogasanlagen in den Bauleitplänen dargestellt bzw. festgesetzt werden können. Er ist für die Gemeinden als Träger der Planungshoheit Empfehlung und Hilfe zur Abwägung.

Für Investitionswillige sowie Bürgerinnen und Bürger zeigt der Leitfaden den Rechtsrahmen auf, gibt Hinweise zu frühzeitigen Abstimmungsmöglichkeiten mit den Behörden und trägt somit zur Planungs- und Investitionssicherheit bei.

### **2. Privilegierte Biogasanlagen**

Der Vollständigkeit halber wird zunächst die bestehende Rechtslage für Biogasanlagen, die die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB erfüllen – im Folgenden privilegierte Biogasanlagen genannt – dargestellt.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist ein Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist, und das Vorhaben

- der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes (Nr. 1), eines Betriebes der gartenbaulichen Erzeugung (Nr. 2) oder eines gewerblichen Betriebes, der Tierhaltung betreibt (Nr. 4), sowie
- dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz

dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
- b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und nahe gelegenen Betrieben nach den Nrn. 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,

- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben,
- d) die installierte elektrische Leistung der Anlage überschreitet nicht 0,5 MW.

Gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, bei einer nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen. Gem. § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB soll die Baugenehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sicherstellen. Die Art der Sicherung dieser Verpflichtung (z.B. Bankbürgschaft) ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde in eigenem Ermessen auszuwählen.

### **3. Bauleitplanung für nicht privilegierte Biogasanlagen**

Bei nicht privilegierten Biogasanlagen handelt es sich um Anlagen, die mindestens eine der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht oder nicht mehr erfüllen.

#### **3.1 Planungsanlass**

Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 0,5 MW können nicht über § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zugelassen werden, da § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB insoweit abschließenden Charakter hat. Vielmehr müssen andere als die in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB bezeichneten Anlagen im Außenbereich als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt werden. In diesen Fällen ergibt sich aber im Rahmen der Einzelfallprüfung zumeist, dass öffentliche Belange beeinträchtigt und damit die Voraussetzungen für die Zulässigkeit gem. § 35 Abs. 2 und 3 BauGB nicht gegeben sind (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, Kommentar zum BauGB, 95. Erg.lieferung 2010, § 35 Rn. 59).

Die Errichtung von nicht privilegierten Biogasanlagen an Standorten, die im Außenbereich liegen, bedarf daher in aller Regel der Bauleitplanung.

### **3.2 Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 LPIG**

Entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Regionalplanungsbehörde prüft die beabsichtigte Bauleitplanung für eine nicht privilegierte Biogasanlage gemäß § 34 LPIG im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben (Gesetz zur Landesentwicklung – LEPro – und Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen – LEP NRW –) sowie der Ziele der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen. Zudem sind die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Eignung der zeichnerischen Freiraumdarstellungen im Regionalplan ist zu unterscheiden zwischen:

- Tabubereichen (s. Nr. 3.2.1)
- Bereichen, für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist (s. Nr. 3.2.2).

#### **3.2.1 Tabubereiche**

Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit sind Bauleitpläne für nicht privilegierte Biogasanlagen in folgenden, im Regionalplan zeichnerisch dargestellten Bereichen ausgeschlossen:

- Überschwemmungsbereiche,
- Oberflächengewässer,
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze,
- Bereiche zum Schutz der Natur oder
- Waldbereiche.

In diesen Bereichen stehen die jeweiligen freiraumbezogenen Ziele Bauleitplänen für nicht privilegierte Biogasanlagen entgegen. Der Bau dieser Anlagen würde in diesen Bereichen die Realisierung der jeweiligen Freiraumnutzungen und -funktionen verhindern bzw. deutlich behindern.

### **3.2.2 Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist**

Für Bauleitpläne nicht privilegierter Biogasanlagen sind folgende, im Regionalplan zeichnerisch dargestellte Bereiche im Einzelfall auf ihre Eignung zu prüfen:

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche;
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und
- regionale Grünzüge.

In diesen Bereichen stehen raumordnerische Ziele Bauleitplänen für nicht privilegierte Biogasanlagen nicht entgegen, wenn der Standort mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereichs (insbesondere aus Sicht des Arten- und Biotop-schutzes) vereinbar ist. Dies kann beispielsweise in Teilbereichen von großräumigen BSLE oder regionalen Grünzügen mit weniger hochwertigen Funktionen für Natur, Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung möglich sein.

In die Einzelfallprüfung fließen auch die Ziele des Freiraumschutzes des LEP NRW (vgl. Kap. B.III "Natürliche Lebensgrundlagen") ein. Folgende Anhaltspunkte kommen für die Vereinbarkeit eines Bauleitplans für eine nicht privilegierte Biogasanlage mit den jeweiligen Freiraumnutzungen und -funktionen der o.g. Bereichsdarstellungen in Betracht: Der geplante Standort liegt

- angrenzend an ein Vorhaben im Außenbereich, dem sich die Biogasanlage in Größe und Höhe unterordnet, oder
- im räumlich funktionalem Zusammenhang mit einer Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Betriebes der gartenbaulichen Erzeugung oder eines gewerblichen Betriebes mit Intensivtierhaltung.

Darüber hinaus sind die Ziele des LEP NRW zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger sowie der Erhöhung der Energieeffizienz und der Energieproduktivität (vgl. Kap D.II "Energieversorgung") in die Einzelfallprüfung einzubeziehen. Folgende Anhaltspunkte kommen für die Vereinbarkeit eines Bauleitplans für eine nicht privilegierte Biogasanlage mit diesen landesplanerischen Vorgaben in Betracht: Standorte,

- an denen für die nicht privilegierte Biogasanlage, die der Erzeugung von Biogas zur Einspeisung in das Erdgasnetz dient (Biomethananlagen), eine Einspeisemöglichkeit in das öffentliche Versorgungsnetz für Gas möglich ist und der Anschluss verbindlich festgelegt wird oder



- an denen für die nicht privilegierte Biogasanlage, die der Erzeugung von Strom dient, gewährleistet und nachgewiesen wird, dass die überschüssig anfallende Wärme (nach Abzug des Eigenverbrauchs durch die Biogasanlage) durch vorhandene Abnehmer überwiegend genutzt wird. D.h., die potentiellen Abnehmer müssen zum Zeitpunkt der Prüfung gemäß § 34 LPIG bereits vorhanden sein und dürfen nicht durch weitere bauliche Aktivitäten erst geschaffen werden. Dem stehen die Ziele des Freiraumschutzes des LEP NRW entgegen.

Positiv in der raumordnerischen Beurteilung kann berücksichtigt werden, dass durch den Zusammenschluss mehrerer Landwirte zwecks Bau und Betrieb einer gemeinsamen größeren Biogasanlage mit einer Betreibergesellschaft der Bau mehrerer kleinerer privilegierter Biogasanlagen verhindert werden kann. Dies kann zu einer Minderung der Raum- und Umweltauswirkungen in anderen Teilen der Region führen.

### **3.3 Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen**

Nicht privilegierte Biogasanlagen bedürfen im Außenbereich regelmäßig der bauleitplanerischen Absicherung. Sie sind entsprechend ihrer Einstufung im Innenbereich als gewerbliche oder industrielle Anlagen in Gewerbe- oder Industriegebieten oder im Außenbereich in einem sonstigen Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ anzuordnen. Die bauleitplanerische Absicherung ist Aufgabe der Gemeinde, der es im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit obliegt, in der Abwägung aller Belange geeignete Standorte für nicht privilegierte Biogasanlagen festzulegen.

Standorte für nicht privilegierte Biogasanlagen können als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Biogasanlage" im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Das Sondergebiet dient der Ausweisung von Gebieten, die sich von anderen Baugebieten wesentlich unterscheiden. Ein Spezifikum der Biogasanlagen gegenüber anderen typischen Gewerbebetrieben ist u.a. durch ihre „außenbereichstypischen“ Emissionen erkennbar gegeben. Die entsprechende städtebauliche Zielsetzung, eine Biogasanlage zuzulassen, ohne zugleich die Zulässigkeit für weitere gewerbliche Anlagen zu verursachen, kann durch andere Baugebietstypen nicht erreicht werden. Auch ermöglicht es die Darstellung als Sondergebiet, schon im Flächennutzungsplan

sehr feine Zulässigkeitsbestimmungen über eine auf die Planung abgestimmte Zweckbestimmung und Differenzierung nach der Art der Nutzung festzulegen. Die Erfüllung aller genannten Kriterien zur Standortbeurteilung ist in der Begründung zum Bauleitplan zu dokumentieren, um auch dem Außenstehenden die Gründe für die Standortauswahl nachvollziehbar zu machen.

Es wird empfohlen, die Biogasanlage über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 BauGB) zu konkretisieren. Dieser gilt nur für das einzelne Vorhaben und ist als Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Anlage auf den Einzelfall abstimmbar. Im Durchführungsvertrag können ergänzende Regelungen vereinbart werden (z.B. Eingrünungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen, Rückbau der Anlage, Sicherung des Rückbaus über Bürgschaften). Die Geltung des Vorhaben- und Erschließungsplan ist an die Umsetzung der Planung gekoppelt. Wird der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der vereinbarten Frist durchgeführt soll die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben. Aus der Aufhebung können Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

#### **4. Belange des Umweltschutzes**

Bei der Standortwahl sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem für geplante Anlagen in oder an naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebieten (wie insbesondere Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 62 LG). Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Schutzziele für das jeweilige Gebiet ist eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Zur Beachtung der Belange von Natura 2000-Gebieten sowie des gesetzlichen Artenschutzes wird auf die VV-Habitatschutz<sup>1</sup>, die VV-Artenschutz<sup>2</sup> und die Handlungsempfehlung Artenschutz/Bauen<sup>3</sup> verwiesen.

---

<sup>1</sup> „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz“ vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010.

<sup>2</sup> „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 13.04.2010.

---

<sup>3</sup> Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.